

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	20 (1949)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Bestimmungen über die Beitragsgewährung des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare (deutschschweizerische Sektion) für Ehemaligenfürsorge und Freizeitgestaltung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809403">https://doi.org/10.5169/seals-809403</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und 1946 Fr. 3272.—. Notwendigste bauliche Erneuerungen konnten somit überhaupt nicht oder nur mit Hilfe von neuen Hypotheken durchgeführt werden.

Ein Blick auf die Vermögensverhältnisse einzelner Anstalten und deren Bewegung zeigt ebenfalls eine wenig erfreuliche Entwicklungstendenz, da fast überall eine Verminderung der bescheidenen Vermögen festgestellt werden muss.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die finanzielle Lage der Anstalten nach wie vor ungünstig ist.

Ob die Erhöhung der Kostgelder die erhoffte Besserung bringt und in welchem Masse, wird die statistische Bearbeitung der Jahre 1947—49 erweisen. Bis die Betriebsausgaben durch die Kostgelder voll gedeckt werden können, gilt es wohl,

noch einen langen, mühevollen Weg zurückzulegen. Und doch können erst dann die Verhältnisse als gesund bezeichnet werden. Denn es ist zu bedenken, dass in den reinen Betriebsausgaben nur die Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Wäsche, Reinigungsmittel, Beleuchtung und Heizung, Besoldungen, Unterhalt der Liegenschaft, Versicherungen, Bürospesen, Arzt, Arznei usw. inbegriffen sind, nicht aber die Miet-, Pacht-, Hypothekar- und andere Schuldzinsen, auch nicht die Kosten für Neu- und Umbauten, Mobiliaranschaffungen, Amortisationen usw. Wer aber soll diese grossen Aufwendungen decken? Beiträge von privaten Göntern, von Fürsorgevereinen, aus der Kartenspende Pro Infirmis genügen hier nicht. Gemeinden, Kantone und Bund dürfen sich deshalb dieser Aufgabe nicht entziehen.

## Bestimmungen über die Beitragsgewährung

des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare  
(deutschschweizerische Sektion) für Ehemaligenfürsorge  
und Freizeitgestaltung

Die Voraussetzung für die Gewährung der nachstehenden Beiträge ist die Aktivmitgliedschaft.

### Beiträge für Ehemaligenfürsorge.

Gesuche sind jeweils bis 1. September a. c. der Geschäftsstelle, Kantonsschulstrasse 1, Zürich, einzureichen. Die Meldungen über die nachgehende Fürsorge der letzten Jahre ergaben, dass ein Grossteil der Heime die Ehemaligen nicht an ihrem Arbeitsort besuchen, ihnen keine Stelle vermitteln oder andere Hilfe ausserhalb des Heims gewähren kann. Dagegen stehen viele Heime in ständigem brieflichem Verkehr mit den Ehemaligen, senden ihnen Rundbriefe, verabreichen ihnen anlässlich ihrer Besuche Mahlzeiten, nehmen sie bei Arbeitslosigkeit oder Erholungsbedürftigkeit auf usf.

Dies veranlasste den Vorstand, in Ergänzung der Kartothekkarten für die nachgehende Fürsorge auch einen generellen Bericht (Formular erhältlich bei der Geschäftsstelle) entgegenzunehmen. Ein Beitrag kann nur denjenigen Anstalten gewährt werden, die über keine besonderen Fonds zur Bestreitung von Ausgaben für die Ehemaligen verfügen.

Für die Berichterstattung über das Jahr 1948, die wiederum auf 1. Dezember (ab 1949: 1. September) zu erfolgen hat, sei folgendes festgelegt:

a) Eigentliche nachgehende Fürsorge: Es können keine Beiträge gewährt werden, wo die Betreuungspflicht primär andern Instanzen (d. h. dem Verein, der das Heim führt, Vormündern, Fürsorgevereinen, Mädchen- schutz usw.) obliegt.

Der Geschäftsstelle sind nur Kartothekkarten über solche Schützlinge einzusenden, für welche die Anstalt auch nach der Entlassung tatsächlich sorgt und für deren Betreuung nicht anderweitig genügend Mittel aufgebracht werden können. Bei Besuchen des Ehemaligen im Heim ist anzugeben, wie lange er dort verpflegt wurde. Beiträge, die für nachgehende Fürsorge auf diesen Kartothekkarten vermerkt werden, dürfen in der obengenannten generellen Zusammenfassung nicht aufgeführt werden.

b) Leistungen des Heimes für solche Ehemalige, über die es keine weitergehendere nachgehende Fürsorge ausübt: Hier wird der obenerwähnte generelle Bericht erwartet. Besondere Formulare hierfür sind jederzeit bei der Geschäftsstelle erhältlich. Die Fragen sind genau zu beantworten. Wo nach der Zahl der Mahlzeiten gefragt wird, trage man diese und nicht einen Geldbetrag ein. Unter «Rundbrief» verstehen wir weder persönliche Briefe noch Weihnachtssendungen u. dgl. an Ehemalige, sondern die «Heimzeitung», den «Boten», das «Ehemaligenblatt» usw., wie sie in vielen Heimen üblich sind. Führt ein Heim über sämtliche Ehemalige Kartothekkarten, beschränkt sich aber bei der Mehrzahl der Ehemaligen auf Korrespondenzen und Besprechungen anlässlich von Heimbesuchen, so sind für diese Schützlinge die Karten nicht einzusenden. Es ist zweckmäßig, bei solchen Karten ein Zeichen anzubringen, beispielsweise eine Ecke abzuschneiden. Die Kartothekkarte erleichtert einen ständigen Ueberblick, wann den Ehemaligen zuletzt geschrieben wurde, wo sie sind usw. Für alle diese Zöglinge sind die Leistungen wie gesagt gesamthaft im erwähnten Formular zusammenzustellen.

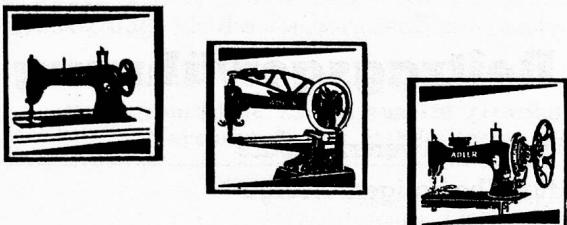
Ein grösserer Posten

## Leinendrilch

günstig abzugeben, der sich speziell für Spitalbetten gut eignet.

941

Anfragen unter Chiffre V 22710 U an Publicitas,  
Biel.



## ADLER-Nähmaschinen

für  
**Haushalt**  
**Gewerbe und**  
**Industrie**

Alleinvertretung für die Schweiz:

## Güttinger AG.

Zürich 1 Sihlstrasse 20 Telefon (051) 233366

Reparaturen . Revisionen



**Sorein-**  
Seife  
**Sorein-**  
Scheuerpulver  
**Sorein-**  
Reinigungspasta

entfärben nie und schonen die zu reinigenden Hände  
und Gegenstände

**C. Stäubli, Sorein-Fabrik, Pfäffikon**  
(ZH)

## Kredit für Freizeitgestaltung.

Es soll neuerdings aufmerksam gemacht werden auf diesen jährlichen Kredit, welcher in der Regel immer von den gleichen, wenigen Heimen beansprucht wurde. Im Fachblatt wurden 1942 einige Hinweise gegeben, wie der Vorstand des Hilfsverbandes sich die Verwendung der Beiträge aus diesem Kredit dachte. Die Mitglieder wurden aufgefordert, sich dazu zu äussern, was leider nicht geschah. Einzelne der im Laufe der Jahre eingereichten Gesuche verlangten gelegentlich eine besondere Prüfung. Im Hinblick auf die begrenzte zur Verfügung stehende Summe sowie auf den ganz speziellen Zweck (Förderung der Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten) des Kredites, war es nicht immer möglich, allen Gesuchten in vollem Umfange zu entsprechen. Es wurde notwendig, bei der Beitragsgewährung eine bestimmte Praxis zu beachten. Im folgenden möchten wir wieder einmal über einige Einzelheiten der erwünschten Förderung reichhaltiger Freizeitbeschäftigung berichten und zugleich hinweisen auf jene Teilgebiete, für welche Beiträge erhältlich sind.

Um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass nur Beschäftigungen, zu deren Durchführung Beiträge notwendig und auch möglich sind, als vollgültige Freizeitbeschäftigungen anzusprechen sind, sei hier eine Liste der bekanntesten und wünschenswertesten aufgezählt. Die gegenwärtig beitragsberechtigten Freizeittätigkeiten sind in *Kursivschrift*, die Art der Beiträge anschliessend in Klammern kurz angegedeutet:

1. Spiele jeder Art (keine).
2. Herstellen von Spielsachen und Geschenken (an Werkzeuge).
3. Sport im Sommer, im Winter (keine).
4. Wandern (eventuell an Zeltanschaffungen, Kochkessel (Gruppenmaterial)).
5. Anlegen verschiedener Sammlungen, persönlich oder für die Heimschule (keine).
6. Modellieren (an Werkzeuge, eventuell für Plastilin).
7. Photographieren (keine).
8. Bildbetrachtung (evtl. an spez. Bildermappen (z. B. Kunstmappen, Kunstblätter des Beobachters, nicht aber Kunstzeitschriften), eventuell Wechselrahmen).
9. Malen und Zeichnen (keine).
10. Tier- und Pflanzenpflege (an Terrarium oder Aquarium).
11. Pflege eines eigenen Gärtchens (keine).
12. «Basteln», nicht im Sinne von eigentlichen Handfertigkeitskursen, sondern als freies Schaffen, Versuchen, Konstruieren als Modellbau, in Papier, Karton, Holz, Leder und besonders auch in Metall (an Werkzeuge, einzelne Apparate, Instrumente, kleine Hilfsmaschinen, z. B. Kleindrehbank für Holz und Metall, Bohrmaschine, Kleinbandsäge, Kleinmotor u. a.).
- Mädchenhandarbeiten (eventuell Stoffresten und anderes Material).
13. Gemeinschaftsarbeiten, Gruppenarbeiten, deren Herstellung sich über längere Zeiträume erstreckt, z. B. einer Burg, eines Pfahlbauhauses in natürlicher Grösse, eines Reliefs, eines Schiffes, einer Waldhütte als Blockhaus usw. (eventuell einmaliger Beitrag).

14. *Gesang* (keine).

15. *Musizieren* (an Musikinstrumente, soweit sie im Besitze des Heimes bleiben. Blockflötenanschaffungen sind beitragsberechtigt, auch bei deren Ueberlassung an die Zöglinge).

16. *Lektüre*. So wichtig Anschaffung, Unterhalt und Ergänzung einer geeigneten Bibliothek für Schüler und Jugendliche, kann doch für die Anschaffung von Büchern kein Beitrag geleistet werden. In einigen Kantonen dürfte es möglich sein, von den Erziehungsdirektionen die gleichen Subventionen an den Unterhalt von Schülerbibliotheken zu erhalten wie sie für die öffentliche Schule bestehen.

17. Förderung beruflicher und allgemeiner Ausbildung bei ältern Zöglingen in Form von Freikursen oder persönlicher Pflege von Sonderinteressen. Beispiele: Sprach-, Physikkurs, Hauszeitung, Wettbewerbe, u. a. (keine).

18. Führen eines Tagebuches, Pflege des Briefschreibens (keine).

19. *Theaterspielen*, Dramatisieren eines Stoffes, Kasperlitheater usw. (eventuell einmaliger Beitrag an Bühneneinrichtung, einmaliger an Kostüm-Miete).

20. Durchführung besonderer Feiern (keine).

Weitere Anregungen finden wir in den Freizeitwegleitungen, herausgegeben von Pro Juventute (bis heute an 30 Heftlein). Hier möchten wir auch kurz verweisen auf:

F. Brunner: «Fest im Haus», Verlag Pestalozzianum, Zürich;

O. Gassmann: Das grosse Spielzeugbastelbuch, Verlag Francke, Stuttgart;

P. Moor: «Grundsätzliches zur Anstaltserziehung», Abschnitt «Freizeitgestaltung», Heft VII der Hefte für Anstaltserziehung, Verlag Albisbrunn, Hausen a. A.;

W. Schweingruber: Artikel «Freizeit gestern und heute» in der Zeitschrift «Pro Juventute», Heft II, 1948;

M. Zeltner: «Vom Basteln und vom Wert der Einrichtung einer Bastelwerkstatt»; zu beziehen bei der Geschäftsstelle.

**Wer Anspruch erhebt auf einen Beitrag (nur Aktivmitglieder!), hat jeweils bis spätestens 1. September a. c. ein Gesuch mit den entsprechenden quittierten Rechnungen oder einem Vorschlag dem Sekretariat Zürich, Kantonsschulstr. 1, einzusenden.**

Wir alle wissen, wie folgenschwer sich bei vielen unserer Zöglinge die Unfähigkeit zu einer richtigen Pflege der Freizeit auswirkt. Wir stehen hier von einem der dringendsten Anliegen aller Erziehung von Schwererziehbaren. In erster Linie sollen daher unsere Beiträge solche Anschaffungen erleichtern helfen, die im Besitze der Anstalt bleiben, damit jedes Heim eine Sammlung von Mitteln und Möglichkeiten zu einer reichhaltigen Freizeitgestaltung ständig zur Verfügung hat. Darum werden auch in erster Linie Beiträge für Werkzeuge und Einrichtungen und nicht für Verbrauchsmaterial bewilligt. Sofern die Mittel es erlauben, sollen aber auch Materialbeiträge gewährt werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass

# KONSERVEN-DOSEN

für die Selbstversorgung im Haushalt



Blanke Dosen: für Gemüse und Fleisch, Dosengrößen:  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2 Liter, mehrmals verwendbar.

Dosen-Verschliessmaschine „Dosy“

mit Abschneideapparat und Bördelvorrichtung zum Auffalten des neuen Deckels

Handbuch für das Eindosen  
Fr. 2.60

**Ernst & Co. Blechdosenfabrik, Küsnacht-Zh.**

Telephon (051) 91 15 11



hat sich zur

## Pflege der Böden

(Parkett, Linol, Kork usw. sowie für Getäfel, Türen, Küchenmöbel glänzend bewährt. Es

**reinigt und  
wichst zugleich**

Ausser vielen anderen Vorzügen hat tucanol eine stark desinfizierende Wirkung. Immer mehr bedeutende

## Anstalten, Spitäler, Sanatorien usw.

verwenden heute tucanol. tucanol wurde durch die EMPA geprüft und begutachtet. 5 Liter 3.60, 10 Liter 3.40 und Gebindedepot plus Wust. Grössere Bezüge Spezialpreise

Erhältlich in Drogerien  
Fabrikant: Truog & Co. AG.,  
Chur. Telephon (081) 2 22 51.

## Günstige Gelegenheit

### Kinder-Spangen- und Halbschuhe

Nr. 19—21 Fr. 5.— bis 7.—

**Kinder-Bottinen**, Box Nr. 25—29 Fr. 7.50

**Töchter-Bottinen**, Box Nr. 30—35 Fr. 10.—

**Töchter-Sport-Bottinen** Nr. 30—35 Fr. 15.—

**Töchter-Halbschuhe**, braun u. schwarz Nr. 27—31 Fr. 13.—  
Wust inbegriffen. Muster zu Diensten. 942

**Schuhhaus Adolf Hügli, Frauenfeld**, Zürcherstrasse 115, Telefon 7 27 58.

die interessierten Heime sich bemühen, von langjährigen Lieferanten Reststücke und Abfälle zu erhalten, was bei rechtzeitiger Anfrage öfters und auch gratis der Fall sein dürfte. Blosse Spielsachen, Filmvorführungen, Filmapparate, Grammophone und Platten, Radioapparate und alles, was mehr der Unterhaltung und wenig oder gar nicht der Anregung der Selbsttätigkeit der Zöglinge dient, soll nicht als beitragsberechtigt gelten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare über ein Beitragsgesuch und die Höhe des Beitrages.

Auch diesmal ersuchen wir unsere Mitglieder, sich zu unsren Vorschlägen zu äussern, um Art und Durchführung der Beitragsgewährung immer zweckentsprechender zu gestalten. Der Vorstand.

NB. Bei dieser Gelegenheit sei ebenfalls in Erinnerung gerufen, dass der Vorstand im März

### Typhuskranke zuhause und im Spital.

Der verstorbene Chefarzt für innere Medizin am Bürgerspital Basel, Prof. Rud. Staehelin, bevorzugte lebhaft gemusterte Salubratapeten.

Den Einwand, durch diese werden fiebernde Patienten erregt, wiederlegte Staehelin mit dem Hinweis auf die grosse Mehrheit der Patienten, die z. B. Typhus in ihrem Heim durchmachen und sich jedenfalls nicht unglücklicher fühlen, als im Krankenhaus, im Gegenteil. Dabei stützte sich Staehelin auf die Erfahrung, dass die sogenannte Spitalangst vorwiegend der monotonen Unpersönlichkeit der kahlen Wände zuzuschreiben sei, die deprimierend und daher nachteilig auf die Psyche wirke.

In der Tat stellte er auch fest, dass viele seiner Spitalpatienten ihre angenehme Ueberraschung äusserten über die Wohnlichkeit seiner Kranxsäle mit dem typischen Ausspruch: Man ist ja wie daheim. —

Im gleichen Sinn äusserte sich Prof. Dr. Alfr. Labhardt, der die neuerliche Tendenz bei Spitätern bedauert, allzu uni-wirkende Salubramuster zu wählen, die für das nicht ganz scharfe Auge wie Anstrich wirken und damit gerade den eminenten Vorteil der Salubratapete nicht auswerten.

1943 beschlossen hat, Aktivmitgliedern an die Anschaffungskosten folgender Bücher je einen Drittel zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass diese als Bestandteil der Heimbibliothek verbleiben:

Hanselmann: Einführung in die Heilpädagogik. Rotapfelverlag Erlenbach und Zürich, 1930.

Hanselmann: Erziehungsberatung. Rotapfelverlag Erlenbach, 1930.

Tramer: Lehrbuch der Kinderpsychiatrie. Benno Schwabe-Verlag, Basel, 1942.

Benjamin: Lehrbuch der Psychopathologie des Kindesalters. Rotapfelverlag Erlenbach und Zürich, 1938.

Allers: Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters. Benziger-Verlag, Einsiedeln.

Häberlin: Kinderfehler als Hemmungen des Lebens. Kober, Basel, 1921.

Häberlin: Wege und Irrwege der Erziehung. Kober, Basel, 1931.

Meili: Psychologische Diagnostik. Meili, Schaffhausen, 1937.

Brugger: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung. Rotapfelverlag Erlenbach-Zürich, 1939.

Strebel: Geschiedene Ehen. Verlag Räber, Luzern.

Steiger: Die Jugendhilfe. Rotapfelverlag Erlenbach-Zürich.

Steiger: Handbuch der sozialen Arbeit.

Für die Erhältlichmachung des Betrages ist die quittierte Rechnung der Buchhandlung einzusenden an die Geschäftsstelle Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1.

## Totentafel

### † Fritz Landolf-Müller a. Waisenvater

Erst 62jährig hat in Wädenswil, am Auffahrtstage, unser Freund und Kollege Fritz Landolf, Waisenvater seine Augen für immer geschlossen.

Er wurde 1887 in Bischofszell geboren, und ist dort und im benachbarten Hauptwil (Thurgau), mit sieben Geschwistern aufgewachsen. Nach beendet Schulzeit absolvierte der Verstorbene eine Gärtnerlehre in Zofingen. — Seiner innern Bestimmung folgend, trat er bald darauf ins Evang. Lehrerseminar Muristalden Bern ein, um sich das gute Rüstzeug zum Lehrer und Erzieher zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss der Studien betreute der junge, begabte Lehrer die Heimschule der Erziehungsanstalt Bernrain Thurgau. Später übernahm er die Dorfschule Müllheim.

1919 wurde Fritz Landolf von den Behörden Wädenswil als Vorsteher des Waisenhauses Wädenswil berufen, das so recht seine Lebensaufgabe werden sollte.

In 28jähriger, rastloser, aufopfernder und segensreicher Erzieherarbeit schafften die Hauseltern Landolf, mit einfachen Mitteln, den schattenhalb des Lebens stehenden Waisenkindern ein frohes Heim nach innen und aussen. Viele wackere Männer und Frauen unseres Landes zeugen von dieser treuen Erzieherarbeit.